

16
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 539/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerschon H [REDACTED],
2520 W [REDACTED] Ave., B [REDACTED] 68, N [REDACTED] Y [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße 5, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Behörde verweigert Abhilfe gegenüber dem unanfechtbaren Bescheid vom 3. November 1961 mit den Erwägungen, der Antragsteller habe das Verfahren seinerzeit nachlässig betrieben und sein Abhilfegesuch nicht fristgemäß begründet. Solche Ermessenserwägungen sind zulässig und können die Verweigerung der Abhilfe rechtfertigen (BGH Rzw 1975, 246; 1979, 68). Ob sie in tatsächlicher Hinsicht zutreffen, ist eine Frage des Einzelfalls und führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Zorn